

**Kreispolizeibehörde Wesel**

ZA 1.2 – Waffenrecht  
 Reeser Landstr. 31  
 46483 Wesel

Mail.: [DirZA12.wesel@polizei.nrw.de](mailto:DirZA12.wesel@polizei.nrw.de)



## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Salutwaffen (§ 39 b WaffG)

Ich bitte um Erteilung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene / neue WBK

### Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)

Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)

Geburtsname (unbedingt angeben)

Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)

NWR-ID (falls bereits vorhanden)

P-

Geburtsdatum

Geburtsort/-kreis/-staat

Straße, Hausnummer

Telefon (freiwillige Angabe)

Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Email (freiwillige Angabe)

### Nebenwohnung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

### Wohnungen in den letzten 10 Jahren (Pflichtfeld):

(Jahr/e)

(Gemeinde, Kreis, Land oder Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis)

1. Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition?

ja

nein

wenn ja, NWR-ID der Erlaubnis: E-

2. Aus welchem Grund beantragen Sie die waffenrechtliche Erlaubnis? Begründen Sie Ihren Antrag bitte und legen Sie entsprechende Bedürfnisnachweise gem. § 39 b WaffG im Original bei

---



---



---

3. Welche Art von Salutwaffen wollen Sie erwerben? (Genaue Angaben gemäß xWaffe-Spezifikation erforderlich)

Art der Waffe	Kaliber

4. Sind oder waren Sie Mitglied einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 WaffG (sh. unten)

Organisationen im o. g. Sinne sind z. B.

- Vereine, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurden oder die einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen,
- Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Vereinigungen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG) oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

**Hinweis:**  
 § 36 Absatz 3, 4 und 6 WaffG ist auf Salutwaffen nicht anzuwenden, jedoch besteht eine auf Grund von § 36 Absatz 5 WaffG erlassene Rechtsverordnung, sodass Salutwaffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln sind.  
 Das bedeutet, dass Salutwaffen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren sind.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /des Antragstellers